

Richard
Hartmann
Mühlmeyer
Boller

**Allgemeine
Wirtschaftslehre**
für Auszubildende
in Banken und Sparkassen

Merkur 
Verlag Rinteln

Wirtschaftswissenschaftliche Bücherei für Schule und Praxis

Begründet von Handelsschul-Direktor Dipl.-Hdl. Friedrich Hutkap †

Verfasser:

Willi Richard, Dipl.-Hdl.

Gernot B. Hartmann, Dipl.-Hdl.

Jürgen Mühlmeier, Dipl.-Kfm.

Dr. Eberhard Boller, Dipl.-Hdl.

Fast alle in diesem Buch erwähnten Hard- und Softwarebezeichnungen sind eingetragene Warenzeichen.

Das Werk und seine Teile sind urheberrechtlich geschützt. Jede Nutzung in anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen bedarf der vorherigen schriftlichen Einwilligung des Verlages. Hinweis zu § 52 a UrhG: Weder das Werk noch seine Teile dürfen ohne eine solche Einwilligung eingescannt und in ein Netzwerk eingestellt werden. Dies gilt auch für Intranets von Schulen und sonstigen Bildungseinrichtungen.

* * * * *

19. Auflage 2018

© 1998 by MERKUR VERLAG RINTELN

Gesamtherstellung:

MERKUR VERLAG RINTELN Hutkap GmbH & Co. KG, 31735 Rinteln

E-Mail: info@merkur-verlag.de

lehrer-service@merkur-verlag.de

Internet: www.merkur-verlag.de

ISBN 978-3-8120-0449-7

1 Rechtliche Grundlagen wirtschaftlichen Handelns

1.1 Recht und Rechtsquellen

Recht. Das Recht eines Staates ist dazu bestimmt, die rechtlichen Beziehungen der Menschen untereinander zu regeln. Das gilt auch z. B. für die rechtlichen Beziehungen zwischen Kunden und Kreditinstituten, Kreditinstituten und Mitarbeitern, Kreditinstituten und Staat.

Man unterscheidet:

Objektives Recht	Subjektives Recht
<p>Verfassung und Gesetze, wie z.B. das Grundgesetz, das Bürgerliche Gesetzbuch, das Handelsgesetzbuch, das Strafgesetzbuch, bilden zusammen mit anderen Rechtsnormen (z.B. Rechtsverordnungen) das objektive Recht. Es ist die Rechtsordnung, die unabhängig vom Willen des Einzelnen für jedermann verbindlich ist. Durch das objektive Recht wird der <i>Rahmen</i> des Zulässigen abgesteckt.</p>	<p>Das subjektive Recht beinhaltet die dem Einzelnen durch Normen des objektiven Rechts eingeräumte Rechtsmachtstellung, die ihm persönlich bestimmte Befugnisse bzw. Berechtigungen verleiht.</p>
	<p>Beispiele:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Ein Hauseigentümer macht sein Recht aus seinem Eigentum geltend und verbietet das Betreten seines Grundstücks. ■ Der Verkäufer einer Sache besteht auf Erfüllung des Kaufvertrags. Er setzt seinen Rechtsanspruch auf Zahlung gerichtlich durch.
<p>Objektives Recht: „Was ist rechtens?“</p>	<p>Subjektives Recht: „Wer hat recht?“</p>

Rechtsquellen. Die wichtigsten Quellen, die Rechtssätze und Rechtsnormen enthalten, welche für den Bereich der Kreditinstitute Bedeutung haben können, kann man wie folgt einteilen:

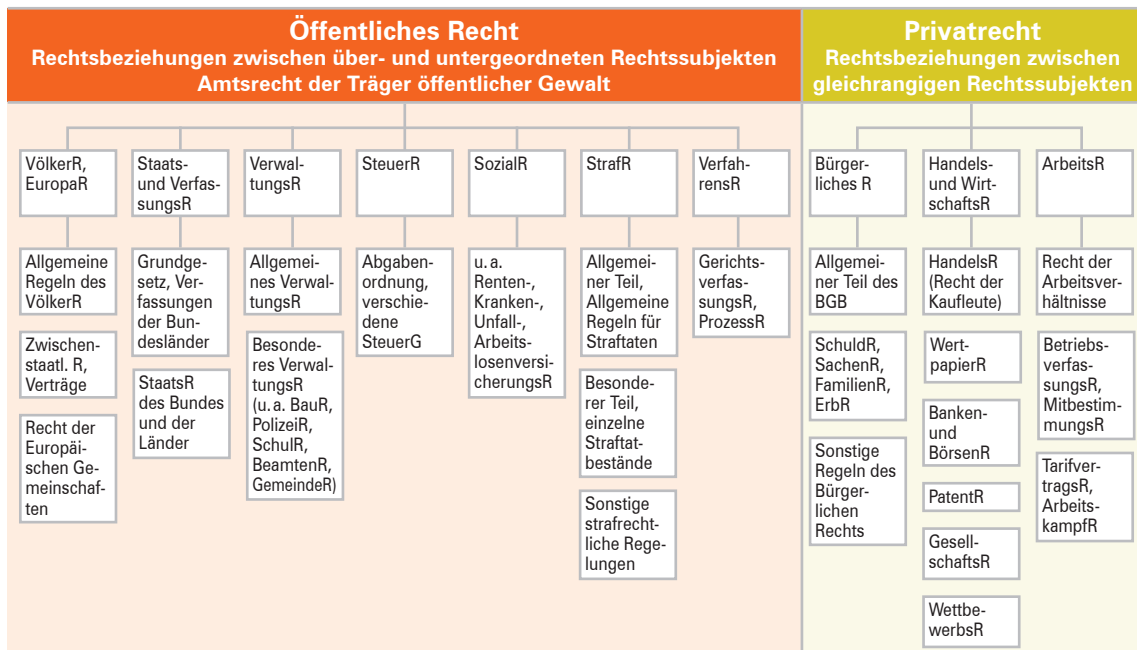
Einteilung nach der Entstehung der Rechtssätze	
Geschriebenes Recht/Gesetzesrecht	Gewohnheitsrecht
<p>= die Rechtssätze sind schriftlich niedergelegt.</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Berufsbildungsgesetz (BBiG) ■ Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) ■ Handelsgesetzbuch (HGB) ■ Zivilprozessordnung (ZPO) 	<p>= durch Gewohnheit (langdauernde Übung) entstandenes Recht. Es ist nicht schriftlich niedergelegt, wird aber als Recht anerkannt.</p>
	<p>Beispiel:</p> <p>Die Sicherungsübereignung ist im Gesetz nicht ausdrücklich geregelt. Gewisse Regeln, die sich herausgebildet haben, werden aber allgemein anerkannt.</p>



„EU-Gesetze“	Verordnungen (gelten unmittelbar) und Richtlinien (Umsetzung in nationales Recht).
Verfassungen	Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland, Verfassungen der Bundesländer.

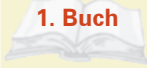
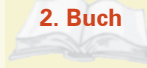
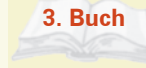
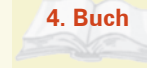

Gesetze (im engeren Sinne/formelles Gesetz)	Von der gesetzgebenden Gewalt (Bundestag, Landtag) erlassene Rechtsnormen (BGB, HGB, BBiG u.a.).
Rechtsverordnungen	Rechtsnormen, die aufgrund gesetzlicher Ermächtigung von einem Regierungs- oder Verwaltungsorgan erlassen werden. Beispiel: § 31 KWG (Kreditwesengesetz) ermächtigt den Bundesminister für Finanzen, durch Rechtsverordnung bestimmte Kreditinstitute von der Anzeigepflicht für bestimmte Kredite (u.Ä.) zu befreien.
Satzungen	Rechtssätze, die durch Verbände ohne staatlichen Charakter (Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts) zur Regelung ihrer Angelegenheiten erlassen werden. Zum Erlass von Satzungen muss staatliche Anerkennung oder Ermächtigung vorliegen. Satzungen müssen öffentlich bekannt gemacht werden. Beispiele: Haushaltssatzungen der Gemeinden, Satzungen von Ortskrankenkassen und Innungen.

Einteilung nach dem Bereich, der durch Rechtssätze geregelt wird	
Privatrecht	Öffentliches Recht
(= Bürgerliches Recht, Zivilrecht) Regelung der privaten Rechtsbeziehungen der Einzelnen zueinander. Die Beteiligten an den Rechtsbeziehungen stehen sich gleichberechtigt gegenüber. Sie können ihre Rechtsbeziehungen frei und eigenverantwortlich regeln.	Regelung der rechtlichen Beziehungen der staatlichen Verbände (Bund, Länder, Körperschaften öffentlichen Rechts) untereinander und des Einzelnen zum Staat. Der Staat ist aufgrund seiner Hoheitsgewalt dem Einzelnen übergeordnet. Zwingende Rechtssätze, die durch Willensentscheidungen der Beteiligten nicht abgeändert werden können.



Quelle: Sparkassen Schulservice

Ein Teil des Privatrechts ist das Bürgerliche Recht. Im Mittelpunkt steht das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB).

Einteilung des Bürgerlichen Gesetzbuches				
				
1. Buch	2. Buch	3. Buch	4. Buch	5. Buch
Allgemeiner Teil	Recht der Schuldverhältnisse	Sachenrecht	Familienrecht	Erbrecht
§§ 1–240 BGB	§§ 241–853 BGB	§§ 854–1296 BGB	§§ 1297–1921 BGB	§§ 1922–2385 BGB
enthält Regelungen über	enthält Regelungen über	enthält Regelungen über	enthält Regelungen über	enthält Regelungen über
<ul style="list-style-type: none"> ■ Rechtssubjekte ■ Rechtsobjekte ■ Rechtsgeschäfte ■ Willenserklärungen ■ Vertretung/Vollmacht ■ Verjährung 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Rechte und Pflichten aus Schuldverhältnissen (z. B. aus einem Kaufvertrag) ■ einzelne Schuldverhältnisse (z. B. Kauf, Miete) 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Rechte an Sachen (z. B. Eigentum, Grundpfandrechte) 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Ehe ■ Verwandtschaft ■ Vormundschaft ■ rechtliche Betreuung ■ Pflegschaft 	<ul style="list-style-type: none"> ■ die Rechtsnachfolge im Vermögen eines Verstorbenen

1.2 Rechtssubjekt und Rechtsobjekt

1.2.1 Rechtssubjekte

Jedes Recht setzt notwendig einen Rechtsträger, ein Rechtssubjekt, voraus. Rechtssubjekte sind die Personen, denen das Recht Pflichten auferlegt und Rechte (z. B. Ansprüche) einräumt. Man unterscheidet zwischen natürlichen und juristischen Personen.

Natürliche Personen (§ 1 BGB). Zu den natürlichen Personen rechnen alle Menschen.

Juristische Personen sind Einrichtungen (Personen- oder Vermögenszusammenfassungen), die mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestattet sind. Sie handeln durch Organe, die das Gesetz oder ihre Satzung vorschreibt. Sie entstehen durch Eintragung in ein Register, durch Gesetz oder Verwaltungsakt.

Man unterscheidet juristische Personen des *privaten* und des *öffentlichen* Rechts.

Zu den juristischen Personen privaten Rechts gehören:

- die Aktiengesellschaft (AG),
- die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH),
- die Genossenschaft (eG),
- der Verein,
- die Stiftung.

Der Staat gründet juristische Personen des öffentlichen Rechts als rechtlich selbstständige Träger öffentlicher Aufgaben, oder er erkennt bereits bestehende Organisationen als juristische Personen an. Man unterscheidet:

■ *Körperschaften* des öffentlichen Rechts

Dazu gehören: Gebietskörperschaften: Bund, Länder, Kommunalverbände, Gemeinden, Kreise; Nichtgebietskörperschaften (Personalkörperschaften): Universitäten, evange-

lische und katholische Kirche, Bistümer, Pfarreien, Klöster, Kammern, Innungen, Berufsgenossenschaften u. a.

Körperschaften sind Personenvereinigungen mit Selbstverwaltung (Autonomie).

■ **Anstalten** und **Stiftungen** des öffentlichen Rechts

Dazu gehören: Deutsche Bundesbank, Rundfunk- und Fernsehanstalten, Staats- und Landesbanken, Girozentralen, Sparkassen, öffentliche wohltätige Stiftungen usw.

Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sind Sacheinrichtungen oder Vermögensmassen, die eigene Rechtspersönlichkeit besitzen, aber von außen gelenkt werden, also keine Selbstverwaltung besitzen.

Die Vertretung der Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts richtet sich nach den für sie geltenden Gesetzen oder nach der Satzung.

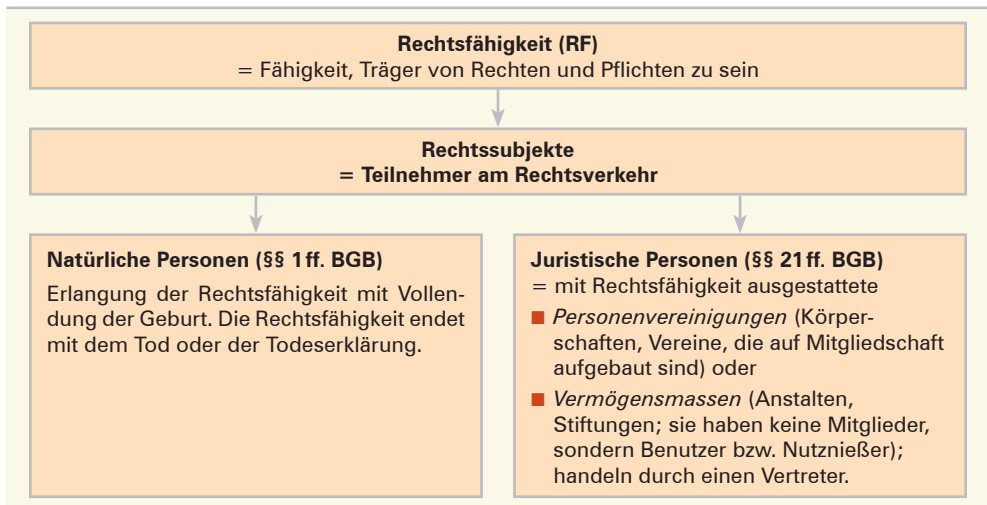
1.2.1.1 Rechtsfähigkeit

Unter **Rechtsfähigkeit** versteht man die Fähigkeit von Personen (Rechtssubjekten), Träger von Rechten und Pflichten zu sein. Beispiele: Das Recht des Erben, ein Erbe antreten zu dürfen oder das Recht des Käufers, Eigentum zu erwerben.

Die Rechtsfähigkeit der natürlichen Personen beginnt mit der Vollendung der Geburt und endet mit dem Tod. Jeder Mensch ist rechtsfähig, auch Menschen mit krankhafter Störung der Geistestätigkeit.

Die Rechtsfähigkeit der juristischen Personen des Privatrechts beginnt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister (eingetragene Vereine), Handelsregister (z. B. bei Aktiengesellschaften) oder das Genossenschaftsregister (eingetragene Genossenschaften).

Mit der Löschung der Eintragung endet auch die Rechtsfähigkeit der betreffenden juristischen Person. Die Rechtsfähigkeit der juristischen Personen des öffentlichen Rechts wird durch Gesetz oder Verwaltungsakt (staatliche Verleihung) verliehen. Für die staatliche Genehmigung ist das Bundesland zuständig, in dem die entsprechende Personenvereinigung ihren Sitz hat. Sie verlieren ihre Rechtsfähigkeit durch Beschluss der jeweils zuständigen Behörde.



Juristische Personen	
Juristische Personen des Privatrechts = verfolgen private Zwecke	Juristische Personen des öffentlichen Rechts = erfüllen hoheitliche oder gemeinwirtschaftliche Aufgaben
<p>1. Vereine</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Idealvereine (nicht auf wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet), z. B. Sportvereine in der Rechtsform des eingetragenen Vereins → RF durch Eintragung ins Register ■ wirtschaftliche Vereine (auf wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet, z. B. Sparvereine) → RF durch staatliche Verleihung <p>2. Kapitalgesellschaften, Genossenschaften (AG, GmbH, eG) → RF durch Eintragung ins Register</p> <p>3. Stiftungen des Privatrechts (§§ 80–88 BGB) (Carl-Zeiss-Stiftung, Fritz-Thyssen-Stiftung, Vermögensverwaltung Bosch GmbH) → RF durch staatliche Genehmigung</p>	<p>1. Körperschaften</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Gebietskörperschaften (Bund, Länder, Gemeinden, Städte usw.) ■ Personalkörperschaften (IHK, Berufsgenossenschaften, Innungen, Landwirtschaftskammern usw.) → RF mit der Entstehung <p>2. Anstalten</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ mit Rechtsfähigkeit (Rundfunkanstalten, Sparkassen) → RF durch staatliche Genehmigung ■ ohne Rechtsfähigkeit; sie gehören zu einem übergeordneten Gemeinwesen (Schulen, Krankenhäuser, Theater, Versorgungsbetriebe) <p>3. Stiftungen des öffentlichen Rechts z. B. Stiftung Preußischer Kulturbesitz, Deutsche Stiftung für Entwicklungshilfe → RF durch staatliche Genehmigung</p>
<p>Quasi-juristische Personen (OHG, KG) haben eine Sonderstellung. Hierunter versteht man nichtrechtsfähige Personenvereinigungen, die im Rechtsleben in vielfacher Hinsicht wie juristische Personen behandelt werden (→ z. B. Erwerb von Rechten unter der Firma, Klageerhebung).</p> <p>Nichtrechtsfähige Personenvereinigungen sind die Gesellschaft bürgerlichen Rechts, nichtrechtsfähige Vereine, Erbengemeinschaften. Nicht die Personenvereinigung ist rechtsfähig, sondern ihre Mitglieder sind rechtsfähig und damit gemeinschaftlich Träger der Rechte und Pflichten.</p>	

1.2.1.2 Geschäftsfähigkeit

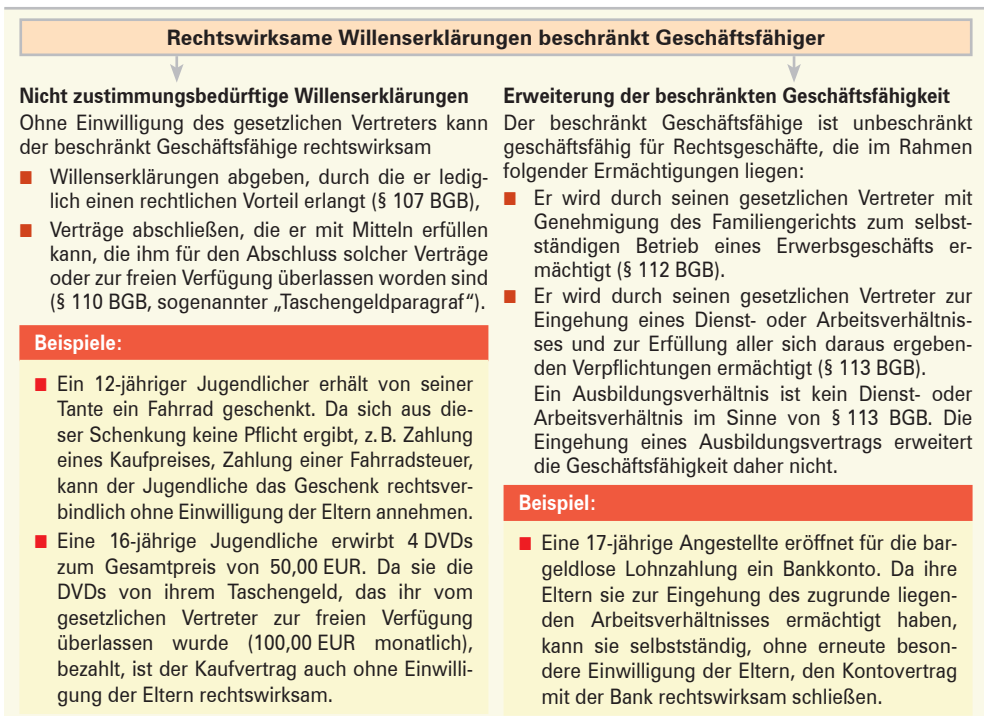
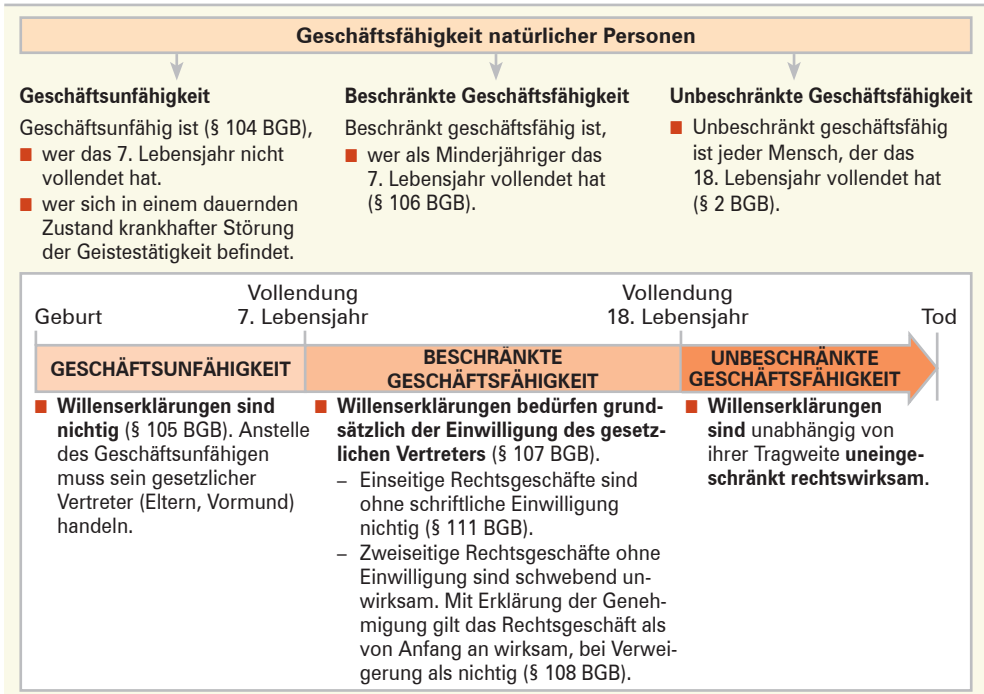
Begriff. Die Geschäftsfähigkeit ist die Voraussetzung zur selbstständigen wirksamen Vornahme von Rechtsgeschäften.

Juristische Personen erlangen die Geschäftsfähigkeit durch die Einsetzung von Organen (z. B. Vorstand einer AG), die mit der gesetzlichen Vertretung beauftragt werden.

Bei natürlichen Personen unterscheidet man:

Volle Geschäftsfähigkeit	Wer das 18. Lebensjahr vollendet hat, ist voll geschäftsfähig. Er kann alle gesetzlich zulässigen Rechtsgeschäfte durch Abgabe von Willenserklärungen tätigen (§ 2 BGB).
Beschränkte Geschäftsfähigkeit	Beschränkt geschäftsfähig sind: Personen von 7–18 Jahren (§ 106 BGB). Die Wirksamkeit von Rechtsgeschäften dieser Personen ist abhängig von der Zustimmung eines Dritten, des gesetzlichen Vertreters (schwebend unwirksame Rechtsgeschäfte). Eine vorher erteilte Zustimmung heißt „Einwilligung“, eine nach Abschluss eines Vertrags erteilte Zustimmung nennt man „Genehmigung“ (§ 107 BGB).

	<p>Eine Reihe von Geschäften kann der beschränkt Geschäftsfähige allerdings ohne Einwilligung des gesetzlichen Vertreters vornehmen. Rechtsgeschäfte, die ihm lediglich einen rechtlichen Vorteil bringen (z. B. Annahme einer Schenkung, Erwerb von Eigentum), sind voll gültig (§ 107 BGB).</p> <p>Ebenso solche Verträge, bei denen der Minderjährige die Leistung mit Mitteln bewirkt, die ihm zur freien Verfügung stehen, z. B. Kauf von Gegenständen, bei denen der Preis im Rahmen des Taschengeldes liegt (§ 110 BGB).</p>
Erweiterte beschränkte Geschäftsfähigkeit	<p>Hat ein Minderjähriger von seinem gesetzlichen Vertreter und vom Familiengericht die Genehmigung zum selbstständigen Führen eines Gewerbebetriebs erhalten, kann er alle Geschäfte wirksam vornehmen, die der Geschäftsbetrieb mit sich bringt (§ 112 BGB). Zur Kreditaufnahme für den Gewerbebetrieb und zur Bestellung eines Prokuristen ist er jedoch nicht ermächtigt (§§ 1643 I und 1822 Nr. 8 und 11 BGB).</p> <p>Die Geschäftsfähigkeit eines minderjährigen <i>Arbeitnehmers</i> ist ebenfalls erweitert, wenn er mit Erlaubnis des gesetzlichen Vertreters ein Dienst- oder Arbeitsverhältnis eingegangen ist. Er besitzt unbeschränkte Geschäftsfähigkeit für alle Rechtsgeschäfte, die sich für ihn aus dem Arbeitsverhältnis ergeben (§ 113 BGB).</p>
Geschäftsunfähigkeit	<p>Geschäftsunfähig sind Kinder unter 7 Jahren sowie Menschen, die sich in einem dauernden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit befinden. Von ihnen abgegebene Willenserklärungen sind nichtig, d. h. von Anfang an ungültig. Für Geschäftsunfähige kann nur der gesetzliche Vertreter handeln (§ 104 BGB).</p> <p>Personen, die in ihrer Geschäftsfähigkeit beschränkt oder geschäftsunfähig sind, können auch Kunden der Kreditinstitute sein. Die Kreditinstitute müssen bei Vertragsabschlüssen darauf achten, dass die abgegebenen Willenserklärungen Gültigkeit besitzen und sich der Mitwirkung des gesetzlichen Vertreters versichern.</p> <p>Die gesetzliche Vertretung steht grundsätzlich beiden Elternteilen gemeinsam zu. Gesetzlicher Vertreter kann aber auch ein Vormund, ein Pfleger oder ein Betreuer sein (vgl. Übersicht S. 20).</p>



Die gesetzliche Vertretung durch Vormund, Betreuer und Pfleger		
Vormund (§ 1773 BGB)	Betreuer (§§ 1896, 1902, 1903 BGB)	Pfleger (§§ 1909 ff. BGB)
<p>Eine Vormundschaft wird gerichtlich angeordnet, wenn ein <i>Minderjähriger</i> nicht unter elterlicher Sorge steht. Dies ist z.B. der Fall, wenn beide Eltern verstorben sind oder beiden Eltern die elterliche Sorge entzogen worden ist.</p> <p>Im Rahmen der Vormundschaft obliegt dem Vormund:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ die Vertretung des Minderjährigen, ■ die Personensorge, ■ die Vermögenssorge. <p>Die Vertretungsmacht des Vormunds ist weniger umfassend als die der Eltern.</p> <p>Bestimmte Rechtsgeschäfte, die im Namen des Mündels vorgenommen werden, bedürfen der Genehmigung des Familiengerichts (z.B. Kreditaufnahme, Übernahme einer Bürgschaft, Eingehung von Wechselverbindlichkeiten, Verkauf und Belastung von Grundstücken).</p> <p>Der Vormund hat das Vermögen des Mündels mündelsicher anzulegen.</p>	<p>Ein Betreuer kann vom Betreuungsgericht bestellt werden, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ der Betroffene muss volljährig sein und ■ er kann seine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht besorgen. <p>Ursache dafür muss eine psychische Krankheit oder eine körperliche, geistige oder seelische Behinderung sein.</p> <p>Der Betreuer darf nur für Aufgabenkreise bestellt werden, in denen eine Betreuung erforderlich ist. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Betreute ist grundsätzlich als (voll) geschäftsfähig anzusehen.</p> <p>In Ausnahmefällen besteht ein Einwilligungsvorbehalt (§ 1903 I BGB). Dies bedeutet, dass eine Willenserklärung des Betreuten, die eine erhebliche Gefahr für seine Person oder sein Vermögen darstellen kann, der Einwilligung des Betreuers bedarf. Der Einwilligungsvorbehalt erfolgt auf Anordnung des Betreuungsgerichts. Im Falle des Einwilligungsvorbehalts steht der Betreute einem beschränkt geschäftsfähigen Minderjährigen gleich, d.h., die Willenserklärungen des Betreuten sind als schwebend unwirksam anzusehen, bis der Betreuer die Rechts handlung genehmigt oder seine Zustimmung verweigert. Rechtswirksam gem. § 1903 III sind aber immer Willenserklärungen, die sich beziehen auf</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ geringfügige Angelegenheiten des täglichen Lebens, ■ Erlangung eines rechtlichen Vorteils. <p>Einseitige Rechtsgeschäfte im Sinne des § 111 BGB sind nichtig (§ 1903 I, S. 2).</p> <p>Für die Betreuung sind im Übrigen u.a. bestimmte Vorschriften über die Vormundschaft (z. B. §§ 1803, 1805–1822 BGB) anzuwenden.</p>	<p>Eine Pflegschaft wird vom Familiengericht angeordnet, wenn für die Besorgung bestimmter einzelner Angelegenheiten ein Fürsorge- oder Schutzbedürfnis besteht.</p> <p>Dabei handelt es sich</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ um eine Ergänzung der elterlichen Sorge oder der vormundschaftlichen Fürsorge für geschäftsunfähige oder beschränkt geschäftsfähige Personen, ■ um die Wahrnehmung von Vermögensangelegenheiten voll geschäftsfähiger, aber abwesender Personen oder ■ um die Sicherung des Nachlasses bis zur Annahme einer Erbschaft. <p>Ein Pfleger kann stets nur im Rahmen der ihm gerichtlich zugewiesenen Aufgaben und unter Beachtung der ihm auferlegten Grenzen als Vertreter tätig werden. Er legitimiert sich durch eine Bestallungsurkunde.</p>

**Verlautbarung des Bundesaufsichtsamtes¹ zum Thema
„Bankgeschäfte mit Minderjährigen“ vom 22. März 1995**

- Auszug -

...

II. Rechtliche Rahmenbedingungen

Die Kreditinstitute haben die folgenden rechtlichen Rahmenbedingungen zu beachten.

1. Zustimmung der gesetzlichen Vertreter

a) Grundsätze

aa) Einwilligung beider Elternteile

...

Für die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter reicht die Alleinvertretung nur eines Elternteils in der Regel nicht aus. Das Bürgerliche Gesetzbuch fordert in § 1629 die gemeinschaftliche Vertretung. Sofern nicht ein Elternteil den anderen ausdrücklich oder stillschweigend zur Alleinvertretung ermächtigt, fehlt es bei einer lediglich durch einen Elternteil vorgenommenen Zustimmung zu einem Bankgeschäft an einem entscheidenden Wirksamkeitserfordernis. Die bloße Behauptung der Übertragung der Alleinvertretung durch den anderen Elternteil ist unzureichend. Die Bank sollte sich aus Rechtssicherheitsgründen zumindest eine schriftliche Erklärung des anderen Elternteils vorlegen lassen. Von der Bank formularmäßig vorbereitete Erklärungen, nach denen der bei der Bank erschienene Elternteil erklärt, gleichzeitig auch im Namen des anderen zu handeln, reichen nicht aus.

Bei tatsächlicher Verhinderung oder Tod eines Elternteils steht die gesetzliche Vertretung dem anderen Teil allein zu (§§ 1678, 1681 BGB). Nach einer Ehescheidung oder bei dauerndem Getrenntleben wird durch das Familiengericht bestimmt, welchem Elternteil die elterliche Sorge für das gemeinschaftliche Kind zustehen soll (§§ 1671, 1672 BGB). Wird behauptet, dass abweichend vom Grundsatz des § 1629 Abs. 1 Satz 2 BGB ein Elternteil alleinvertretungsberechtigt ist, so empfiehlt es sich, einen entsprechenden Nachweis zu verlangen (z. B. Sterbeurkunde), da der gute Glaube an die Vertretungsmacht nicht geschützt wird.

Geschäfts-Nr.: 32107
Bitte bei allen Schreiben angeben!

Bestellung

Name: Elsbeth Müller
40699 Erkrath

Geburtsdatum: —

ist

- als Mitarbeiter/in des Vereins (Vereinsbetreuer)
 als Mitarbeiter/in der Behörde (Behördenbetreuer)

für Margarete Müller

geboren am 16. Januar 1940

zur Betreuerin/zum Betreuer

bestellt.

Die Betreuerin/~~Der Betreuer~~ vertritt die Betroffene/
~~den Betroffenen~~ im Rahmen ihres/~~seines~~ Aufgabens
bereiches gerichtlich und außergerichtlich.

Der Aufgabenkreis umfasst:

Gesundheitsfürsorge
Bestimmung des Aufenthalts
Wohnungsangelegenheiten
Vermögensangelegenheiten

Folgende Willenserklärungen der/des Betroffenen
bedürfen der Einwilligung der Betreuerin/
des Betreuers:

./.

Nach Beendigung des Amtes ist diese Urkunde an
das Betreuungsgericht zurückzugeben.

Ort und Tag

Dortmund, 27. März 20..

Amtsgericht

Bellmann

(Bellmann)

Rechtspfleger/in

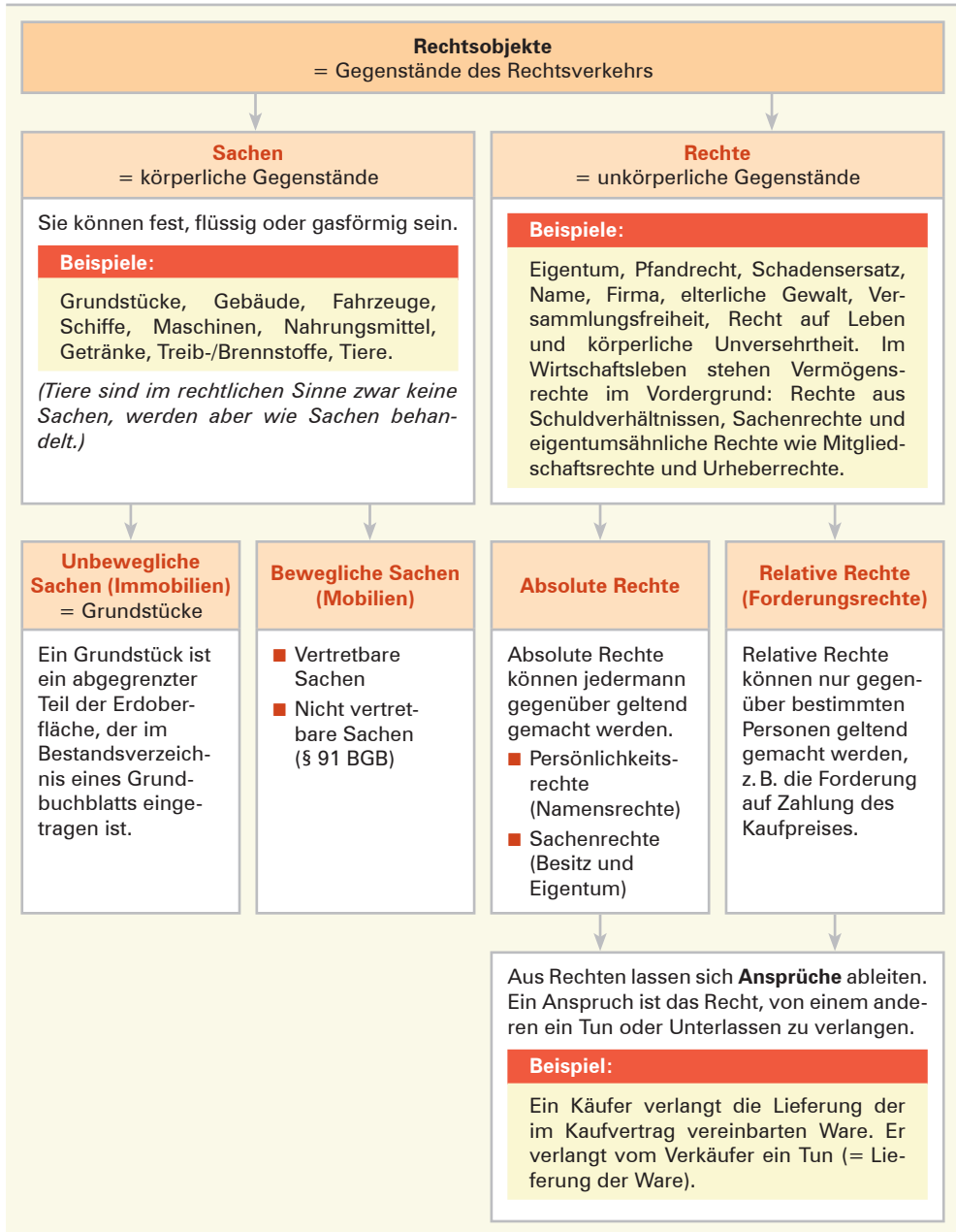


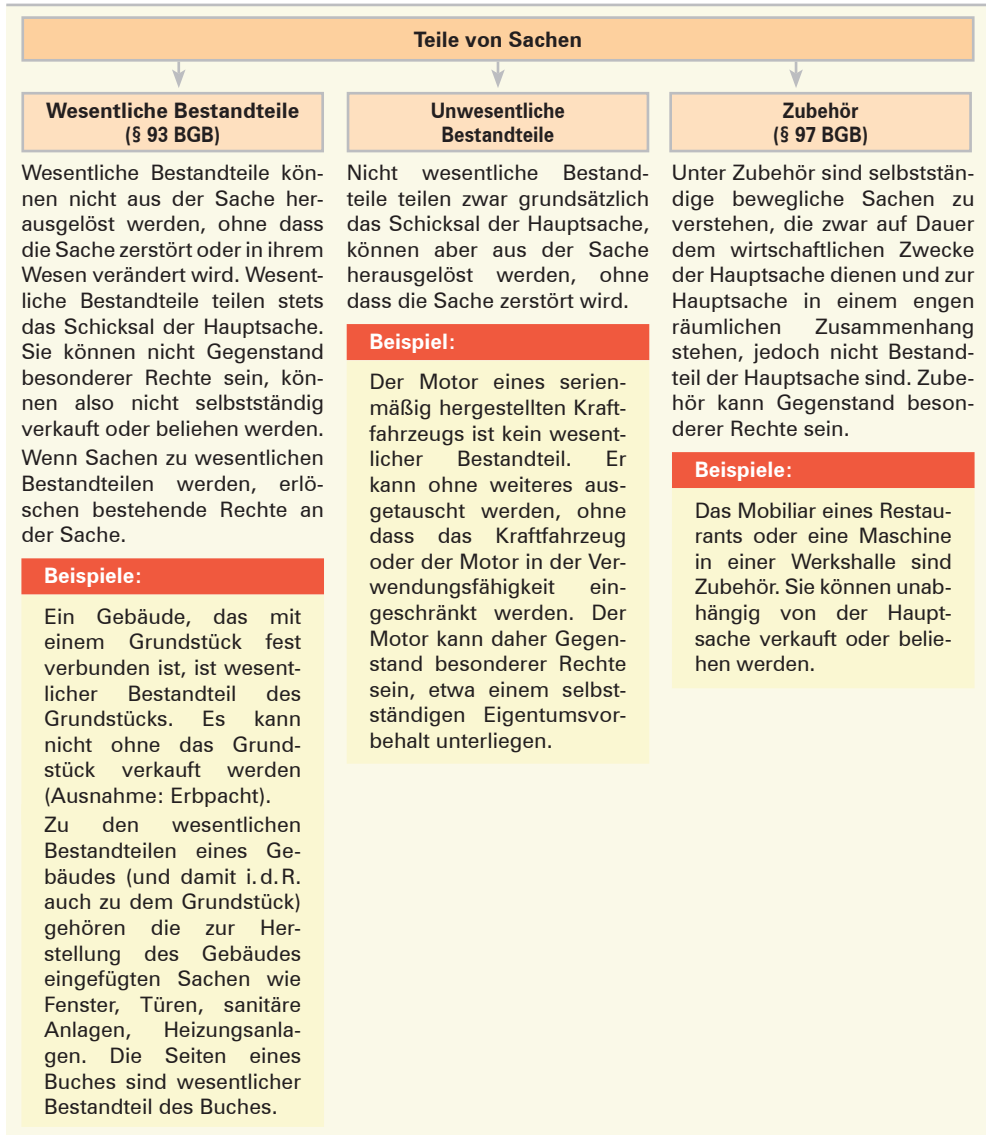
¹ Heute Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

1.2.2 Rechtsobjekte

Den Gegensatz zu den Rechtssubjekten bilden die Rechtsobjekte, die am Rechtsverkehr nur passiv teilnehmen. Sie werden vom Gesetz als Gegenstände bezeichnet. Man unterscheidet zwischen körperlichen und unkörperlichen Gegenständen.

Sachen	<p>Die körperlichen Gegenstände sind die Sachen (§ 90 BGB). Man kann die Sachen wiederum unterteilen in bewegliche Sachen (Mobilien) und unbewegliche Sachen (Immobilien/Grundstücke).</p> <ul style="list-style-type: none">■ Rechtlich von Bedeutung kann auch eine andere Einteilung der Sachen sein. Je nachdem, ob die Sachen untereinander vertretbar (austauschbar) sind oder nicht, spricht man von vertretbaren Sachen (= Gattungssachen) oder nicht vertretbaren Sachen (= Speziessachen).■ Vertretbare Sachen werden im Rechtsverkehr nach Maß, Zahl oder Gewicht bestimmt (§ 91 BGB), wie dies z. B. beim Heizöl, bei Notebooks, bei DVDs, bei Papier, Nägeln und Schrauben der Fall ist.■ Nicht vertretbare Sachen können nicht nach Maß, Zahl und Gewicht bestimmt werden, weil hier eine genau bestimmte Ware zur Lieferung geschuldet wird. Beispiele sind ein bestimmtes Rennpferd, ein Originalgemälde oder eine bestimmte Maschine (Sonderanfertigung, Unikate).■ Zu den Sachen gehören ihre Bestandteile: wesentliche Bestandteile, unwesentliche Bestandteile und Zubehör (vgl. Schaubild S. 24).
Rechte	<p>Die unkörperlichen Gegenstände bezeichnet man als Rechte. Es gibt absolute und relative Rechte. Die <i>absoluten (dinglichen)</i> Rechte wirken gegenüber jedermann. Absolute Rechte sind z. B. Eigentum, Besitz, Firma, Marke, Patent, Gebrauchsmuster, eingetragenes Design, die Urheberrechte der Literatur, Wissenschaft und Kunst.</p> <p>Beispiel:</p> <p>Der Eigentümer eines Grundstücks braucht nicht zu dulden, dass andere Menschen sein Grundstück überqueren oder Autos auf seinem Grundstück parken. Sein Recht aus dem Eigentum wirkt gegen jedermann.</p> <p>Die <i>relativen Rechte</i> bestehen nur zwischen bestimmten Personen. Zu den relativen Rechten gehören vor allem die schuldrechtlichen (obligatorischen) Ansprüche, die auch Forderungen genannt werden.</p> <p>Beispiele:</p> <ul style="list-style-type: none">■ Der Käufer hat gegenüber dem Verkäufer einen schuldrechtlichen Anspruch.■ Der Sparer hat gegenüber seinem Kreditinstitut einen Rückzahlungsanspruch.





1.3 Rechtsgeschäfte

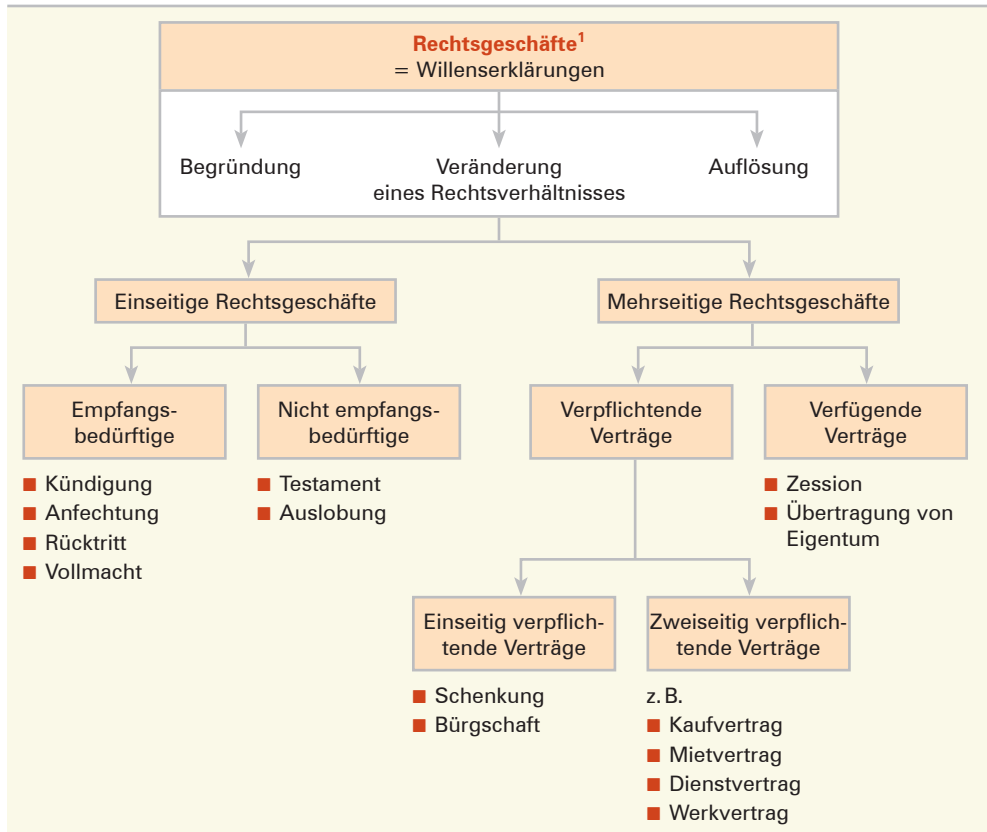
1.3.1 Begriff und Einteilung

Das Rechtsgeschäft ist das Mittel, womit die Einzelnen ihre *rechtlichen Beziehungen (Rechtsverhältnisse)* beliebig regeln können. Rechtsgeschäfte kommen durch Willenserklärungen zustande. Mithilfe von Willenserklärungen werden z.B. neue Rechtsverhältnisse geschaffen (z.B. durch einen Kaufvertrag), bestehende Rechtsverhältnisse

abgeändert (z. B. durch Vereinbarung einer Mietpreiserhöhung) oder bestehende Rechtsverhältnisse aufgelöst (z. B. durch Kündigung).

Willenserklärungen sind solche Äußerungen (Handlungen) einer Person (oder mehrerer Personen), die mit der Absicht vorgenommen werden, eine rechtliche Wirkung herbeizuführen.

Ein Rechtsgeschäft kann aus *einer* oder aus *mehreren* Willenserklärungen bestehen.



Einseitige Rechtsgeschäfte sind solche Rechtsgeschäfte, bei denen nur die Willenserklärung einer Person erforderlich ist, um den Rechtserfolg herbeizuführen.¹

Man unterscheidet:

■ **Empfangsbedürftige Willenserklärungen**

Sie werden erst wirksam, wenn sie dem Empfänger zugegangen sind, z. B. Kündigung, Anfechtung, Vollmacht, Rücktritt.

■ **Nicht empfangsbedürftige Willenserklärungen**

Sie werden mit der Abgabe wirksam, z. B. Testament, Auslobung (öffentliche Bekanntmachung einer Belohnung; §§ 657ff. BGB).

¹ Vgl. Übersicht auf S. 51ff

Mehrseitige Rechtsgeschäfte (Verträge) sind solche Rechtsgeschäfte, die zu ihrer Gültigkeit mindestens zwei sich inhaltlich deckende Willenserklärungen benötigen.

Man unterscheidet:

■ *Verfügende Verträge*

Zm Beispiel Übereignung von Sachen, Abtretung von Forderungen.

■ *Verpflichtende Verträge*

Einseitig verpflichtende Verträge liegen vor, wenn nur einem Vertragspartner eine Verpflichtung zur Leistung auferlegt ist, z. B. Schenkung, Bürgschaft.

Zweiseitig verpflichtende Verträge sind Rechtsgeschäfte, bei denen jeder Vertragspartner zu einer Leistung für die Gegenleistung des anderen Vertragsteils verpflichtet ist.

Nichtige Rechtsgeschäfte: Nichtige Rechtsgeschäfte sind unwirksam. Nichtig sind Rechtsgeschäfte z. B. in folgenden Fällen:

<p>Geschäfts-unfähigkeit</p>	<p>Ein Geschäftsunfähiger kann keine rechtswirksamen Willenserklärungen abgeben. Er besitzt keinen rechtsgeschäftlichen Willen. Nichtig ist auch eine Willenserklärung, die im Zustand der Bewusstlosigkeit oder der vorübergehenden Störung der Geistestätigkeit abgegeben wird.</p> <p>Beispiele:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Die 6-jährige Greta kauft von ihrem Taschengeld eine Puppe. ■ Der betrunkene Leonhard senkt seinem Zechkumpanen Klaus, ohne zu wissen, was er tut, seine wertvolle Armbanduhr.
<p>Formmangel</p>	<p>Die gesetzlich vorgeschriebene Form wurde nicht beachtet.</p> <p>Beispiele:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Ein Grundstückskaufvertrag wird mündlich abgeschlossen. ■ Ein Privattestament wird mit dem PC geschrieben und eigenhändig unterschrieben.
<p>Sittenwidrige Rechtsgeschäfte</p>	<p>Es wurde gegen die guten Sitten verstoßen.</p> <p>Beispiele:</p> <p>Knebelungsvertrag eines Gläubigers mit seinem Schuldner, der dessen wirtschaftliche Freiheit zu stark einschränkt, Abtretung aller Forderungen, Versprechen von Schmiergeldern, wucherische Geschäfte.</p>
<p>Verbotene Rechtsgeschäfte</p>	<p>Gesetzliche Verbote wurden nicht beachtet.</p> <p>Beispiele:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Ein Einzelhändler verkauft Alkohol an Kinder und Jugendliche (Verstoß gegen das Jugendschutzgesetz). ■ Ein Rauschgifthändler verkauft einem Zwischendealer 1,2 kg Kokain.
<p>Scheingeschäfte</p>	<p>Einem anderen gegenüber wird mit dessen Einverständnis eine Willenserklärung nur zum Schein abgegeben.</p>

	<p>Beispiele:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Zur Verringerung der Grunderwerbsteuer wird im Grundstückskaufvertrag ein Preis ausgewiesen, der erheblich unter dem tatsächlich vereinbarten liegt. ■ Vermögensverschiebungen bei drohender Insolvenz (Zahlungsunfähigkeit).
Scherzgeschäfte	<p>Das Rechtsgeschäft wurde nur zum Scherz abgeschlossen.</p> <p>Beispiel:</p> <p>In gelöster Partystimmung bietet Jochen Reich einem Bekannten für 9,99 € seinen neuen Sportwagen an.</p>

Anfechtbare Rechtsgeschäfte: Rückwirkend nichtig sind solche Rechtsgeschäfte, die anfechtbar sind und angefochten wurden. Anfechtbarkeit ist gegeben bei:

Irrtum	<p>Es kann ein Inhaltsirrtum (z. B. Irrtum über Sinn oder Bedeutung der Erklärung, Irrtum über die Person des Gläubigers) oder Erklärungsirrtum (Abgabe einer Erklärung, die so gar nicht abgegeben werden sollte) vorliegen. Die Anfechtung muss unverzüglich nach Entdeckung des Irrtums erfolgen.</p> <p>Beispiele:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Inhaltsirrtum: A kauft beim Bäcker B zur Abholung am nächsten Tag ein Dutzend Brötchen. Als A diese am nächsten Tag abholen will, ist er erstaunt, weil er 12 Brötchen abnehmen soll. Er dachte, bei einem Dutzend handele es sich um 5 Brötchen. Er irrt also über den Inhalt der Erklärung. ■ Erklärungsirrtum: Der Verkäufer wollte die Ware zu 850,00 € anbieten, verschrieb sich aber und bot sie zu 580,00 € an. <p>Der Anfechtende muss allerdings einen durch die Anfechtung entstehenden Schaden ersetzen. Bei Vorliegen eines Irrtums im Beweggrund (sogenannter Motivirrtum) ist eine Anfechtung nicht möglich.</p> <p>Beispiele:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ In der Hoffnung auf einen Kursanstieg kauft Leon Reiser Aktien. Die Kurse fallen. ■ Ein Kaufmann kalkuliert den Preis einer Ware zu niedrig und bietet die Ware zu billig an.
Arglistige Täuschung	<p>Eine arglistige Täuschung liegt vor, wenn bewusst eine falsche Tatsache vorgespiegelt oder eine wahre Tatsache verschwiegen wird. Regelmäßig handelt es sich dabei auch um einen strafbaren Betrug. Der Getäuschte kann seine Erklärung anfechten, und zwar innerhalb Jahresfrist ab Entdeckung der Täuschung.</p> <p>Beispiel:</p> <p>Der Verkäufer eines Gebrauchtwagens verschweigt dem Käufer, dass es sich um einen Unfallwagen handelt.</p>
Widerrechtliche Drohung	<p>Wenn jemand zur Abgabe einer Willenserklärung durch widerrechtliche Drohung (unerlaubtes Drohmittel, rechtswidriger Rechtserfolg) veranlasst wird, kann er diese anfechten. Die Anfechtung muss innerhalb eines Jahres nach Beendigung der Zwangslage erfolgen.</p> <p>Beispiel:</p> <p>Der Angestellte Bose droht seinem Kollegen Well, ihn beim Chef „anzuschwärzen“, wenn er ihm nicht 100,00 € „pumpe“.</p>